

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170  
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40  
Telefax 030.40 81-4999  
post@dbb.de  
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die  
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften  
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

29.07.2010

GB 4 Cz/os

Durchwahl: - 53 01

**Info-Nr.: 49/2010**

## **Steueränderungsgesetz 2007/häusliches Arbeitszimmer**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

**das Bundesverfassungsgericht hat mit heute veröffentlichtem Beschluss vom 6. Juli 2010 entschieden, dass die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 zum 1. Januar 2007 eingeführte steuerliche Nichtabsetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers, soweit für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist (Az.: 2 BvL 13/09).**

Bis zum 31.12.2006 konnten die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu 1.250 Euro jährlich auch dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Ab 2007 wurden derartige Kosten nur noch dann steuerlich berücksichtigt, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Damit wurden insbesondere die häuslichen Arbeitszimmer von Lehrerinnen und Lehrern nicht mehr steuerlich anerkannt.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr auf der Grundlage einer Vorlage des Finanzgerichts Münster diese Neuregelung wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Das Gericht hält das steuerliche Abzugsverbot in Fällen wie dem Zugrundeliegenden eines Hauptschullehrers, dem zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie für die Korrektur von schriftlichen Arbeiten kein anderweitiger Arbeitsplatz zur Verfügung, steht für nicht gerechtfertigt.

Mit der Neuregelung durch das Steueränderungsgesetz 2007 weicht der Gesetzgeber mit der Begrenzung abzugsfähigen Aufwands für ein ausschließlich betrieblich oder beruflich genutztes häusliches Arbeitszimmer von dem das Einkommensteuerrecht prägenden objektiven Nettoprinzip ab, nach dem betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten abziehbar sind. Ein ausschließlich beruflich ge-

nutztes Arbeitszimmer ist als typischer „Erwerbsaufwand“ nach dem objektiven Nettoprinzip grundsätzlich steuerlich abziehbar. Das Gericht sieht keine besonderen sachlichen Gründe, eine Abziehbarkeit im vorliegenden Fall zu rechtfertigen.

Die vom Gesetzgeber angeführten fiskalischen Gründe sind nicht geeignet, die Maßnahme verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Die Regelung genügt auch nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an typisierende Regelungen. Zwar besteht in Bezug auf eine sachgerechte Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ein erheblicher Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sowohl dem Grund als auch der Höhe nach, da eine effektive Kontrolle der tatsächlichen Nutzung häuslicher Arbeitszimmer wegen des engen Zusammenhangs zur Sphäre der privaten Lebensführung wesentlich eingeschränkt ist. Angesichts der möglichen vielfältigen Faktoren, von denen die Entscheidung des Steuerpflichtigen über Lage, Größe und Qualität seiner Wohnung einschließlich eines Arbeitszimmers abhängt, ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Ansatz einer grob pauschalierenden Höchstgrenze, wie sie etwa nach der Vorgängerregelung bestimmt war, verfassungsrechtlich unbedenklich. Zudem kann auch die Möglichkeit privater Mitbenutzung des häuslichen Arbeitszimmers pauschal berücksichtigt werden. Soweit jedoch für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist die Erforderlichkeit eines häuslichen Arbeitsplatzes durch objektive Merkmale bestimmt. Der Mangel eines alternativen Arbeitsplatzes liefert die leicht nachprüfbare Tatsachenbasis für die Feststellung der tatsächlichen betrieblichen oder beruflichen Nutzung. Daher ist die Regelung in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 keine hinreichende realitätsgerechte Typisierung.

Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, den verfassungswidrigen Zustand rückwirkend auf den 01.01.2007 zu beseitigen. Dem Gesetzgeber stehen dabei unterschiedliche typisierende und pauschalierende Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung. Insoweit dürften auch künftig die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in der Fallgruppe, in der für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, nicht unbegrenzt möglich sein, wie bereits vor 2007.

Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen die Norm nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen.

Der dbb hatte die Neuregelung im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 von Beginn an abgelehnt und ist in zahlreichen Musterverfahren auch rechtlich dagegen vorgegangen. Die klare Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist daher zu begrüßen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, zeitnah eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Für die Betroffenen ergibt sich momentan keine unmittelbare Handlungsnotwendigkeit. Das Bundesfinanzministerium hat bereits im April 2009 bestimmt, dass die Festsetzung der Einkommensteuer im Hinblick auf die Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendung für ein häusliches Arbeitszimmer lediglich vorläufig vorzunehmen ist.

Mit kollegialen Grüßen

(Peter Heesen)  
- Bundesvorsitzender -